



**GARTENORDNUNG**

**Kleingartenverein DÖNCHE e.V.**

-im Folgenden kurz "Verein" genannt-

Stand: März 2025



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Gartenordnung .....	4
§ 2 Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens .....	4
§ 3 Tierhaltung .....	8
§ 4 Pflanzenschutz.....	8
§ 5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege .....	8
§ 6 Entsorgung der Gartenparzelle .....	9
§ 7 Errichtung von Baulichkeiten.....	9
§ 8 Einfriedungen - Abgrenzungen – Tore .....	10
§ 9 Wegeunterhaltung und -benutzung.....	11
§ 10 Fachberatung .....	12
§ 11 Wasser- und Stromversorgung .....	12
§ 12 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen .....	12
§ 13 Allgemeine Ordnung .....	12
§ 14 Vereinsspezifische Regelungen.....	14
§ 15 Schlussbestimmungen .....	14
Anlage 1 - Liste giftiger Pflanzenarten in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Bezeichnungen	16
Anlage 2 Brutzeiten einiger Vogelarten in der Hecke .....	18



## **Vorwort**

Der Kleingarten dient den Pächtern / Pächterinnen ausschließlich zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Zu dieser Nutzung gehören die Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen. Der Kleingarten ist selbstverständlich auch zur Erholung da.

Das Gemeinschaftsinteresse in unserem Kleingartenverein erfordert, dass Regeln aufgestellt und eingehalten werden. Es sollte für alle Pächterinnen und Pächter eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.



## § 1 Geltungsbereich und Zweck der Gartenordnung

- (1) Die Gartenordnung gilt für das gesamte Gelände des Kleingartenvereins Dönche e.V. einschließlich der einzelnen Parzellen. Die Gartenordnung wird ergänzt durch weitere Ordnungen wie der Stromordnung und der Wasserordnung.  
Die Gartenordnung ist für alle Pächterinnen und Pächter verbindlich.
- (2) Die Gartenordnung regelt, wie Parzellen und Gemeinschaftsanlagen unter Berücksichtigung insbesondere
  - der geltenden Rechtsvorschriften (u.a. Bundes-Kleingartengesetz, Bundes-Naturschutzgesetz),
  - des mit dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. geschlossenen Zwischenpachtvertrages,
  - der erteilten behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse,
  - der Auflagen und Bestimmungen der Stadt Kassel einschließlich Bebauungsplan und
  - der Auflagen und Bestimmung des Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.bewirtschaftet werden müssen.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern des Vereins, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes beauftragt sind, ist der Zutritt zum Kleingarten und den vorhandenen Baulichkeiten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten. Bei drohender Gefahr entfällt die Ankündigungspflicht.
- (4) Der Vorstand informiert die Pächterinnen und Pächter sowie die sonstigen Mitglieder über wichtige Entscheidungen, Ereignisse und Termine durch
  - Aushang in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände
  - Eintrag auf der Homepage des Vereins (Termine, Richtlinien des Stadt- und Kreisverbands).Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darüber zu informieren.
- (5) Der Vorstand steht freitags bei Fragen und Anträge in den Sprechstunden im Vereinsheim bereit.
- (6) Als weitere Informationsquelle bietet der Verein die WhatsApp-Gruppe „Info Projekte/Aktivitäten“ an.  
Die WhatsApp-Gruppen „Gartenwarte“ und „Bewertungsteam KGV-Dönche“ dienen der Kommunikation der Funktionsträger untereinander und mit dem Vorstand.

## § 2 Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst:
  - die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
  - die Erholungsnutzung.

Unter erwerbsmäßiger Nutzung ist jede auf Einnahmen ausgerichtete kleingärtnerische Nutzung zu verstehen.

Ausgeschlossen sind auch alle kleingartenfremden Nutzungen wie werkstattähnliche Tätigkeiten, Vermietung an Dritte und ähnliche Nutzungen.



Keine kleingärtnerische Nutzung ist das Verwildern lassen von Gartenflächen mit der Begründung, dass dies eine ökologische Bewirtschaftung sei.

- (2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt durch die Selbstarbeit des Pächters/ der Pächterin, seiner Familienangehörigen oder Familienmitgliedern.  
Hilfestellung zur Bewirtschaftung des Kleingartens durch eine Person seines/ihres (Pächter/in) Vertrauens ist möglich. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.  
Die Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung einschließlich der Sicherheit (z.B. bei Vergiftungen durch Pflanzen, Nutzung von Gartenteichen oder der Gerätenutzung) im Kleingarten verbleibt bei dem Pächter/ der Pächterin.
- (3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die so genannte Drittelteilung,
  - mindestens 1/3 zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen wie Salat, Gemüsepflanzen, Feldfrüchten, Kräuter, Erdbeeren, Obstbäumen und Beerensträucher),
  - höchstens 1/3 für bauliche Nutzung, wie Laube / Freisitz / Wege / Zaun / Gewächshaus / Kompostanlagen,
  - höchstens 1/3 für Erholungsnutzung wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumenrabatten,ist bei der Gestaltung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.  
Topografische Besonderheiten oder eine Bodenqualität, die in Teilen den Anbau von Nutzpflanzen nicht zulässt, können zu einer vom Regelfall abweichende Beurteilung beitragen.
- (4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- (5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (siehe Anhang Liste der giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenarten) ist möglichst zu verzichten. Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielflächen, Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftswegen.
- (6) Unsere Leitlinien zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege von Kleingärten:
  - gezielte standortgerechte Pflanzenvielfalt unter Berücksichtigung von gartenkulturell bewährten Pflanzen,
  - bewusstes Kultivieren von Mischkulturen bei Gemüse und Kräutern, z.B. Kombinationen von Zwiebeln und Möhren, Sellerie und Blumenkohl, Basilikum und Gurken, Tomaten und Kohl, Erdbeeren und Ringelblumen,
  - Verzicht auf pflanzliche Exoten (sofern nicht generell verboten) und giftige Pflanzen,
  - Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit,
  - Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung des Bodens,
  - Nutzung von Mulch wie Rindenmulch für Nebenwege,
  - Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln,
  - umweltgerechter Pflanzenschutz,
  - Verzicht auf chemische Mittel zum Pflanzenschutz oder zur Unkrautbekämpfung,
  - Verzicht auf unnötige Düngemaßnahmen bei Rasen und Gehölzen,



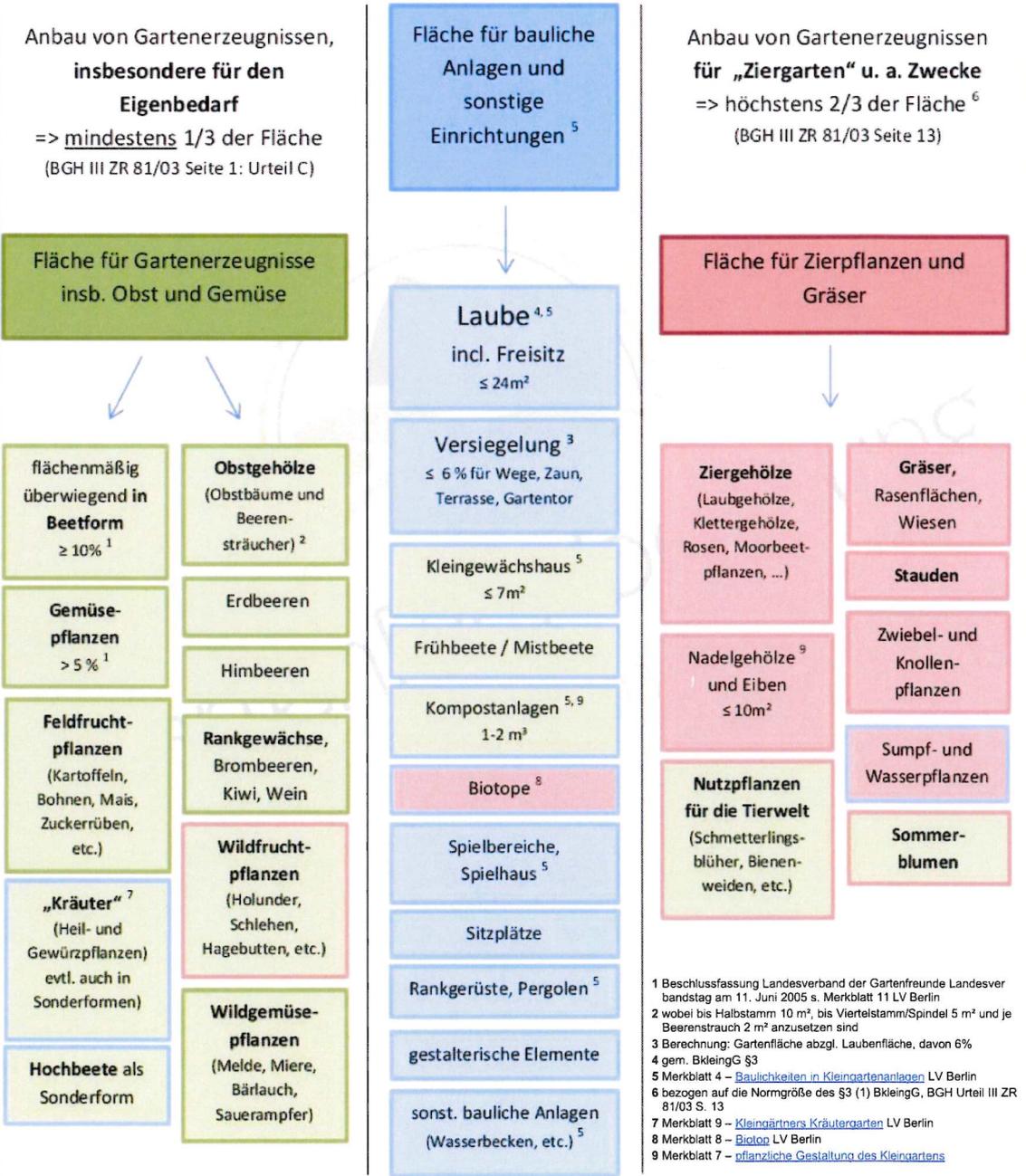
- Einsatz von Gründüngung zur Bodenverbesserung, z.B. Phazelia, Gelbsenf, Wicken, Lupinen oder Raps
  - Mulchen des Bodens zum Schutz gegen Austrocknung und Förderung des Lebens von Mikroorganismen,
  - Verzicht auf Torf/ Torfmull, auch in gekaufter Gartenerde,
  - optimierte Nutzung der Jahresniederschläge durch Sammeln von Regenwasser in Regenwassertonnen und Zisternen,
  - Beschränkung des Einsatzes von Leitungswasser,
  - Kompostierung von organischen Gartenabfällen in mehreren Rottestufen,
  - Nutzung von Hochbeeten, da hier Laub und Häcksel eingebracht werden können,
  - Selteneres Mähen von Rasenflächen,
  - Schling- und Kletterpflanzen bieten Nistmöglichkeiten und Lebensraum für Vögel und sind zudem ästhetisch ein Gewinn,
  - kleine Teichflächen im Garten tragen zur Artenvielfalt bei,
  - Anlage von Trockenmauer in sonniger Lage,
  - Anlage von Reisighaufen, Laubdecken und offenen Flächen für Insekten, Vögel und Säugetiere, Schaffung von Nistmöglichkeiten und Lebensräumen für Vögel in Schling- und Kletterpflanzen,
  - Anbau von für Nacht- und Tagfalter empfehlenswerten Futterpflanzen wie Thymian (Thymus), Artischocke (Cynara), Fetthenne (Sedum) Schmetterlingsstrauch (Buddleja), Männertreu (Lobelia), Phlox (Phlox), Leinkraut (Linaria) oder Seifenkraut (Saponaria)
- (7) Verboten ist die Anpflanzung von Pflanzen, die in der Unionsliste über invasive gebietsfremde Arten aufgelistet sind. Die auf der Unionsliste geführten Arten dürfen nicht vorsätzlich
- in das Gebiet der EU verbracht werden,
  - gehalten, gezüchtet, gehandelt, verwendet, getauscht, zur Fortpflanzung gebracht und in die Umwelt freigesetzt werden.
  - Die aktuelle Liste wird vom Vorstand zur Einsicht bereitgehalten und auf der Homepage eingestellt.
  - Sichtungen wild verbreiteter invasiven Arten auf dem Kleingartengelände müssen dem Vorstand gemeldet werden.
- (8) Der Anbau von Cannabispflanzen ist verboten. Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen.  
Die Konsumverbote des Konsumcannabisgesetz – KCanG sind zu beachten.



# Nutzung der Kleingartenfläche „kleingärtnerische Nutzung“

(§1 Absatz 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz + BGH Urteil III ZR 281/03 vom 17.06.2004)

=> für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung ...



1 Beschlussfassung Landesverband der Gartenfreunde Landesverbandstag am 11. Juni 2005 s. Merkblatt 11 LV Berlin  
 2 wobei bis Halbstamm 10 m<sup>2</sup>, bis Viertelstamm/Spindel 5 m<sup>2</sup> und je Beerenstrauch 2 m<sup>2</sup> anzusetzen sind  
 3 Berechnung: Gartenfläche abzgl. Laubenfläche, davon 6%  
 4 gem. BklingG §3  
 5 Merkblatt 4 – [Baulichkeiten in Kleingartenanlagen](#) LV Berlin  
 6 bezogen auf die Normgröße des §3 (1) BklingG, BGH Urteil III ZR 81/03 S. 13  
 7 Merkblatt 9 – [Kleingärtner's Kräuterergarten](#) LV Berlin  
 8 Merkblatt 8 – [Biotop](#) LV Berlin  
 9 Merkblatt 7 – [Pflanzliche Gestaltung des Kleingartens](#)



## § 3 Tierhaltung

- (1) Die Tierhaltung in den Gärten ist untersagt.
- (2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage.

Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.

- (3) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.  
Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
- (4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

## § 4 Pflanzenschutz

- (1) Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.
- (2) Führt der Pächter/die Pächterin in seinem/ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er den Nachbarn/die Nachbarin rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig.

Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.

- (3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzerkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

- (1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter/die Pächterin seinem/ihrem abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.
- (2) Die Wege um den Garten sind vom Pächter/von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
- (3) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in einen Bach oder in das Erdreich ist verboten. Die Entnahme von Wasser aus einem Bach oder Teich mit einer Pumpe ist ebenfalls nicht gestattet.
- (4) Der Pächter/die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z.B. für Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Florfliegen) sorgen.

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art zwischen dem 1. März und dem 20. Juni nicht zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören. Zum Sommeranfang erfolgt ein schwächerer Rückschnitt (Formschnitt).



Ein starker Rückschnitt oder das Entfernen einer Hecke ist gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar gestattet. Deshalb sollten Hecken bereits Mitte bis Ende Februar auf die gewünschte Höhe und Breite zurückgeschnitten werden, sobald kein Frost mehr zu erwarten ist.

- (5) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig.

Als Richtwerte gelten:

Bei einer Gartengröße bis	200 m <sup>2</sup>	=	6 m <sup>2</sup>	=	maximal	8,683 m Umfang
Bei einer Gartengröße bis	300 m <sup>2</sup>	=	9 m <sup>2</sup>	=	maximal	10,637 m Umfang
Bei einer Gartengröße über	300 m <sup>2</sup>	=	12 m <sup>2</sup>	=	maximal	12,277 m Umfang

Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

## § 6 Entsorgung der Gartenparzelle

- (1) Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten sind gesetzlich verboten.  
Evtl. noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen.

Campingtoiletten sind nur über die Entsorgungsstationen/Gemeinschaftstoiletten des Vereins in das öffentliche Kanalnetz zu entleeren.

Vorhandenes Brauchwasser kann zum Gießen verwendet werden.

- (2) Vermeiden Sie Abfälle!

Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden wie auf Einwegflaschen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

- (3) Für die gesamte Entsorgung des Gartens ist jeder Pächter/ jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/ die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters/ der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

## § 7 Errichtung von Baulichkeiten

- (1) Nach geltendem Recht darf in der Dauerkleingartenanlage des Kleingartenvereins Dönche e.V. auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung errichtet werden. Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Kassel sowie die Hessische Bauordnung. Der Abstand zum Nachbargarten beträgt mindestens 2 m (s. § 14 Abs. 4). Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hess. Nachbarschaftsrecht.

- (2) Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V.

Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten.



Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Zustimmungen vorliegen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.

- (3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfesten freistehenden Kamine, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie Schwimmbecken ist nicht zulässig. Zugelassen sind nur Planschbecken die das Maß von 1,80 m Durchmesser oder 1,80 x 1,80 m im Quadrat und einer Seitenhöhe von 40 cm nicht überschreiten.

Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.

- (4) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/ Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen.

Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen. Wohnen ist nicht gestattet. Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

- (5) Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung von z.B. Campingtoiletten, Spülen, und Waschbecken ist nur über die Entsorgungsstation zulässig. Bauliche Einrichtungen, wie Gruben und Versickerungsanlagen dürfen nicht errichtet werden. Vorhandene Anlagen dieser Art dürfen umgehend nicht mehr betrieben werden und sind spätestens bis zum 30.06.2021 zuzuschütten. Festeinbauten von Toilettenanlagen und Duschen sind nicht statthaft.

- (6) Hochbeete dürfen errichtet werden, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen einhalten

- Die Gesamtfläche aller Hochbeete auf eine Parzelle beträgt max. 10 m<sup>2</sup>.
- Seitenflächen des Hochbeetes dürfen nicht aus Natursteinen, Mauersteinen, Beton, Gasbeton und ähnlichen Materialien bestehen.
- Zulässige Materialien sind Holz, Europaletten, Kunststoff, Metall. (Vorsicht Hitzerrisiko!)
- Das Hochbeet darf kein Fundament haben. Die Pfosten dürfen nicht einbetoniert werden.
- Der Kontakt des Hochbeets mit dem Erdboden (Bodenfläche) darf nicht mit Folien versiegelt werden.
- Die Höhe des Hochbeetes beträgt mindesten 60cm und maximal 80cm.
- Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle oder zum Außenzaun muss mindesten 0,80m betragen.

Soll das Hochbeet von diesen Vorgaben abweichen, muss vor Errichtungsbeginn ein Bauantrag über den Vorstand an den Stadt- und Kreisverband gestellt werden.

## § 8 Einfriedungen - Abgrenzungen – Tore

- (1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Anpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.



- (2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
- (3) Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u. a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten. Der erste Heckenschnitt (Formschnitt) ist bis zum Ablauf des Monats Juli durchzuführen. Ein Rückschnitt der Hecke (siehe auch § 5 Absatz 4) ist in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

## § 9 Wegeunterhaltung und -benutzung

- (1) Jeder Pächter/jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen/ ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist) Abfällen usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.
- (2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Rasenwege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet (siehe § 14 Abs. 5).

Das Radfahren ist nur auf den befestigten Wegen erlaubt. Das gilt nicht für Kinder bis zu sechs Jahren.

- (3) Liegen Kfz.-Abstellplätze innerhalb der Dauerkleingartenanlage, so ist die vom Vorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren. Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/von der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung wird der Vereinsvorstand die festgestellten Schäden beseitigen lassen und die Kosten dem Verursacher/ der Verursacherin in Rechnung stellen (s. § 14 Abs. 7).
- (4) Kraftfahrzeuge (ein- und zweispurig) dürfen nur während des Aufenthalts im Garten auf den Parkplätzen abgestellt sein. Auf Wegen außerhalb der Hauptachse dürfen Kraftfahrzeuge aller Art nicht abgestellt werden, um die Wege für Rettungskräfte freizuhalten. Lediglich kurzzeitiges Be- und Entladen ist erlaubt.

Das Abstellen von Anhängern bis 750 kg zul. Gesamtgewicht ist möglich, wenn dadurch die Wege nicht in ihrer Breite eingeengt und der sonstige Verkehr nicht beeinträchtigt wird sowie der Anhänger der gärtnerischen Nutzung dient.

- (5) Rasenwege sind zu jedem Zeitpunkt für die Benutzung durch Fahrzeuge jeglicher Art gesperrt - ausgenommen solcher, die von Hand mitgeführt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Vorstands möglich.
- (6) Zur Anfahrt zu den innerhalb der Gartenanlage liegenden Parkplätzen sind nur die befestigten Fahrwege (Verbundpflaster oder wassergebundene Decken) zu nutzen und mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren.
- (7) Die zur Winterzeit aufgestellten Sperren dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder umfahren werden.



## § 10 Fachberatung

- (1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen/Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen. Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Bei vorhandenem Lehrgarten des Vereins wird dieser in die Fachberatung mit einbezogen. Im Lehrgarten anfallende Arbeiten werden nach Absprache mit dem Fachwart im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit erledigt.

## § 11 Wasser- und Stromversorgung

- (1) Es gilt die Wasser- und Stromordnung des Vereins.
- (2) Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Jeder Pächter/ jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zähler-einrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.

- (4) Bei Gemeinschaftszapfstellen darf jeder Pächter/jede Pächterin das künstlich zugeführte Wasser (Leitungswasser) nur sehr sparsam gebrauchen. Die Verwendung von Leitungswasser dieser Zapfstellen zur Bewässerung bzw. Gießen ist untersagt.
- (5) Das vom Vorstand bekanntgegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

## § 12 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Lehrgarten, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Entsorgungsstation/en, Gerätehaus und -platz) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

## § 13 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Pächterin/ der Pächter, ihre/ seine Angehörigen und ihre/ seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.
- (2) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern, Kettensägen, Heckenscheren, Häckslern sowie anderen geräuschartigen Geräten ist ganzjährig montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr erlaubt, an Samstagen nur von 7.00 bis 13.00 Uhr und von



15.00 bis 17.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.

In den Monaten November bis Februar einschließlich entfällt die Mittagsruhe an Werktagen (Montag-Samstag).

- (3) Der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt der Pächterin/ dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden.  
Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.
- (6) In jeder Parzelle ist nur ein großes Spielgerät zulässig, welches die Höhe von 1 m überschreitet. In den Ruhezeiten von 13-15:00 Uhr ist die Benutzung der Großspielgeräte untersagt.

Das Aufstellen von Großspielgeräten ist mit bemaßter Zeichnung, die erkennen lässt, an welcher Stelle der Parzelle das Spielgerät aufgestellt werden soll, beim Vorstand zu beantragen und genehmigungspflichtig. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Höhe ist auf 2,50 m begrenzt und ein Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Für Trampoline gilt zusätzlich, dass der Durchmesser von 2 m nicht überschritten werden darf. Trampoline, die vor Verabschiedung dieser Neuregelung aufgestellt waren und die Abmessungen überschreiten, haben ab dem Verabschieden dieser Regelung einen Bestandsschutz von 5 Jahren, sofern kein Pächterwechsel erfolgt.

Die Aufstellung von Spielgeräten darf nicht dazu führen, dass die Fläche des Grabelandes zur kleingärtnerischen Nutzung unter die vorgegebene Größe (1/3 der Gesamtfläche) eingeschränkt wird. Die Nutzung der Spielgeräte ist auf Kinder bis zum 12. Lebensjahr und die Nutzungsdauer bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses begrenzt. Bei Aufgabe des Gartens hat der Pächter die Spielgeräte einschließlich evtl. vorhandener Fundamente zu beseitigen. Ein Bestandsschutz besteht nicht.

Dem Pächter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die aufgebauten Spielgeräte. Gleichzeitig hat der Pächter die für ihn geltenden Verhaltensregelungen zu befolgen. Oberster Grundsatz ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme insbesondere zu den Ruhezeiten zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr. (siehe auch § 13 (1) der Gartenordnung.

Kleine transportable Sandspielkästen, Planschbecken, Indianerzelte können genehmigungsfrei aufgestellt werden.

Schwimmbecken sind gemäß Bundeskleingartengesetz und den Bebauungsplänen der Stadt Kassel in Kleingartenanlagen grundsätzlich nicht erlaubt. Das Abwasser der Planschbecken muss, gemäß der „Satzung über die Abwasserbeseitigung“ der Stadt Kassel, ausschließlich über die öffentliche Kanalisation, also die Entsorgungsstation des Vereins, erfolgen. Es ist nicht zulässig, dieses im Erdboden versickern zu lassen oder zur Gartenbewässerung zu verwenden. Diese Auflagen der Stadt Kassel sind Bestandteil der Gartenordnung des Kleingartenvereins Dönche e. V.!



## § 14 Vereinsspezifische Regelungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume (z.B. Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Birken, Ahorn, Eschen u.a.) sowie hochwachsender Ziersträucher nicht gestattet. Soweit noch vorhanden müssen Bäume dieser Art spätestens bei Pächterwechsel entfernt werden, unverzüglich dann, wenn Nachbargärten durch diese erheblich beeinträchtigt werden.

Hochstämmige Obstbäume können nur dann gepflanzt werden, wenn die Gartenparzelle eine ausreichende Größe hat und die Nachbarparzelle nicht beschattet wird. Als ausreichende Größe der Parzelle gelten 300 m<sup>2</sup> und größer.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung.
- (2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß der Vereinssatzung die Kündigung des Pachtvertrages ausgesprochen werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist ist der Garten vollständig geräumt zusammen mit allen Schlüsseln zurückzugeben.  
  
Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses ist ausgeschlossen. Bei Verstoß wird eine Räumungsklage eingereicht.
- (3) Von den Behörden (z.B. Magistrat der Stadt Kassel) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächterinnen/ Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.
- (4) Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

\*\*\*\*\*

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28. März 1998 angenommen und in der Mitgliederversammlung vom 28. November 1998 und 01. März 2014 ergänzt. Redaktionelle Änderungen erfolgten im März 2009 und März 2013. In den Jahreshauptversammlungen am 15. Februar 2020 und am 16. Oktober 2021 wurden weitere Änderungen und Ergänzungen beschlossen.  
In der Jahreshauptversammlung am 08. März 2025 wurden weitere Änderungen beschlossen.

Kassel, im März 2025

Der geschäftsführende Vorstand

Thomas Leiders  
Vorsitzender

Karl-Georg Dittmar-Stern  
stellv. Vorsitzender



## **Hinweis:**

Am Vereinsheim befindet sich ein Erste Hilfe Schrank, der mit dem Hauptschlüssel (hat jeder Pächter) geöffnet werden kann. In diesem Schrank finden Sie Verbandmaterial für Notfälle und ein Defibrillator. Ebenso sind in einer Liste die Namen und Gartennummern der Gartenfreunde aufgeführt, die an einen Erste-Hilfekurs teilgenommen haben und in der Anwendung des Defibrillators unterwiesen wurden.





Pflanzenart		Giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
abend-/morgenländischer Leberblümchen	Thuja orientalis	Zweigspitzen (Triebe)	+++
Liguster	Anemone hepatica	Zapfen	+++
Lupine	Ligustrum vulgare	alle Pflanzenteile	+
Mahonie	Lupinus polyphyllus	Beeren, Blätter, Rinde	+
Maiglöckchen	Mahonia aquifolium	Samen	++
	Convallaria majalis	alle Pflanzenteile	+
		alle Pflanzenteile	+++
Mauerpfeffer, scharfer Nachtschatten	Sedum acre	besonders Blüten und Frucht alle Pflanzenteile	+
Narcisse, echte	Solanum dulcamara	Pflanzenteile	++
Oleander, gemeiner Pfaffenhütchen	Narcissus poeticus	alle Pflanzenteile	+
	Nerium oleander	alle Pflanzenteile	++
	Eunonymus europaeus und andere Arten	alle Pflanzenteile	++
Raufarn	Chrysanthemum vulgare	vor allem Früchte	
Rhododendron-Arten (andromedotoxinhaltige)	Rh. Ponticum Don. und andere Arten	alle Pflanzenteile	+
Riesenbärenklau (Herculeskr.)	Heracleum mantegazz.	alle Pflanzenteile	++
Rosmarinheide	Andromeda poli folia	alle Pflanzenteile, bes. Saft	++
Salomonsiegel	Polygonatum odoratum	Blüten, Blätter	++
Schierling, gefleckter	Conium maculatum	alle Pflanzenteile	+
Schneeballarten	Viburnum opulus u.a.	alle Pflanzenteile	+++
Schneebeere	Symphoricarpus albus und andere Arten	Rinde, Blätter	+
	Galanthus nivalis	Beeren	+
Schneeglöckchen	Daphne mezereum und andere Arten	Zwiebel	+
Seidelbast	Datura stramonium	alle Pflanzenteile	+++
Stechapfel	Nicotiana tabacum	alle Pflanzenteile	+++
Tabak, auch Ziertabak	Tulipa gesneriana	alle Pflanzenteile	+++
Tulpe	Juniperus communis	Blüte, Blatt, Stengel, Zwiebel	++
Wacholder	Latana camara	Beeren, Zapfen	+
Wandelröschen	Cicuta virosa	alle Pflanzenteile, bes. Beeren	+
Wasserschierling	Artemisia absinthium	alle Pflanzenteile, besonders	+++
Wermut	Ricinus communis	Stengel u. Wurzelstock	Kampfgift
Wunderbaum	Dryopteris filix-mas	alle Pflanzenteile	+
Wurmfarn, gemeiner	Sambucus ebulus	Samen	++
Zwergholunder	Cotoneaster	Wurzelstock, Blattstiele	+
Zwergmispel		alle Pflanzenteile	+
		Rinde, Blätter, Blüten, Frucht	+

**Erste Hilfe:** Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sowie für das Saarland  
 Tel. 06131-19240  
 Sonstige: 112



**Anlage 2 Brutzeiten einiger Vogelarten in der Hecke**

<b>Vogelart</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Bruten pro Jahr</b>	<b>Nisthöhe</b>
Zaunkönig	April bis Juni	bis 2	0 bis 1 m
Heckenbraunelle	April bis Juni	meist 2	0,2 bis 1,5 m
Sumpfrohrsänger	Mai bis Juli	1	0,1 bis 0,2 m
Gelbspötter	Mai bis Juli	1	0,3 bis 5 m
Gartengrasmücke	Mai bis Juli	1 bis 2	0,5 bis 2 m
Mönchsgrasmücke	Mai bis Juli	1 bis 2	0 bis 1 m
Klappergrasmücke	Mai bis Juli	1	0 bis 1 m
Fitis	Mai bis Juni	1 bis 2	Bodenbrüter
Zilpzalp	April bis Juli	1 bis 2	Bodenbrüter
Rotkehlchen	April bis Juli	2	Bodenbrüter
Nachtigall	Mai bis Juli	1	0 bis 1 m
Amsel	März bis Juli	2 bis 3	0 bis 3 m
Singdrossel	April bis Juli	2	0,5 bis 3 m
Misteldrossel	März bis Juni	1	1,5 bis 10 m
Schwanzmeise	April bis Juni	1 bis 2	1 bis 13 m
Buchfink	April bis Juli	2	1 bis 10 m
Gimpel	April bis August	2	1 bis 2 m
Girlitz	April bis Juli	2	2 bis 4 m
Grünfink	April bis August	2 bis 3	1 bis 3 m
Stieglitz	Mai bis August	2	3 bis 8 m
Hänfling	April bis August	2	1,5 bis 2,5 m
Goldammer	April bis Juli	2	0,5 bis 3 m

Kassel, im März 2025

Thomas Leiders  
Vorsitzender

Karl-Georg Dittmar-Stern  
stellv. Vorsitzender